



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 4/2003	14.03.2003	9. Jahrgang
INHALT		Seite
10/2003	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes Rietberg VII (Mastholte)	16
11/2003	Vorverkauf für Freibad-Saisonkarten beginnt	16
12/2003	Amt für Agrarordnung Bielefeld Flurbereinigung Lintel-Druffel Ausführungsanordnung	16
13/2003	Bebauungsplan Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ – 11. Änderung – im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	17
14/2003	Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters	19

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

10/2003

5,- € günstigeren Vorverkaufspreises.

**Jagdgenossenschaft des Jagdbezirktes Rietberg VII (Mastholte)
Einladung**

Alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, die zu dem oben angegebenen Jagdbezirk gehören, werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 24.03.03, 20.00 Uhr in die Gaststätte Großvollmer, Mastholte, Lippstädter Str. 19, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Bericht der Jahresrechnung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Haushaltsplan 2003/ Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Wahlen der Rechnungsprüfer
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 und 6 der Tagesordnung liegen vom 10.03.03 bis zum 24.03.03 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus.

Die Jagdpachtgeldverteilungs- und Auszahlungsliste liegt ab dem 25.03.03 bis zum 15.04.03 zur Einsicht für die Jagdgenossen in der Volksbank Rietberg, Geschäftsstelle Mastholte, aus.

Mastholte, den 06.03.03

Jagdgenossenschaft VII (Mastholte)
Der Jagdvorstand:

JOSEF WÖRDEKEMPER
Vorsitzender

11/2003

Vorverkauf für Freibad-Saisonkarten beginnt

Die Freibadsaison 2003 steht zwar noch nicht unmittelbar vor der Tür, dennoch besteht ab dem 1. März die Möglichkeit, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung die entsprechenden Jahreskarten zu erwerben. Wer dabei einen Anspruch auf ermäßigte Preise geltend machen möchte, sollte den entsprechenden Nachweis (z.B. Rietberg-Pass, Studentenausweis, Schülerschein etc.) mitbringen.

Was die Preise für die Freibad-Saisonkarten angeht, so sah sich der Rat der Stadt aufgrund des hohen Jahresdefizits beim Freibad und aufgrund der allgemeinen schwierigen Haushaltslage leider gezwungen, eine Erhöhung festzusetzen. Neu eingeführt werden dagegen Vorverkaufspreise für die Saisonkarten. Wer also bis zum Beginn der Freibadsaison eine Saisonkarte erwirbt, kommt in den Genuss des um

Ab sofort gelten für das Freibad Rietberg folgende neue Jahreskartenpreise:

- Saisonkarte Familie 65,- €; im Vorverkauf 60,- €
- Saisonkarte Erwachsene 55,- €; im Vorverkauf 50,- €
- Saisonkarte Kinder, Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte 20,- €; im Vorverkauf 15,- €.

Im Zuge der Neufestsetzung der Eintrittspreise wurden auch die Gebühren für Einzelkarten und Dutzendkarten erhöht. Hier gelten ab der neuen Saison folgende Preise:

- | | |
|---|--------|
| - Einzelkarte Erwachsene | 2,80 € |
| - Einzelkarte Kinder, Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte | 1,20 € |
|
 | |
| - Dutzendkarte Erwachsene | 30,- € |
| - Dutzendkarte Kinder, Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte | 12,- € |

Die Stadt Rietberg hofft, dass von der Vorverkaufsmöglichkeit für Saisonkarten regen Gebrauch gemacht wird. Erhältlich sind die Jahreskarten im Bürgerbüro.

12/2003

**Amt für Agrarordnung Bielefeld
Flurbereinigung Lintel-Druffel
Az:22741 – H 347**

Ausführungsanordnung

In dem eingestellten Flurbereinigungsverfahren Lintel-Druffel wird hiermit die Ausführung des zur Herstellung eines geordneten Zustandes aufgestellten Abwicklungsplanes und seines Nachtrags 1 (Abwicklungsplan) gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der z. Zt. gültigen Fassung angeordnet:

1. Mit dem **1. April 2003** tritt der im Abwicklungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Abwicklungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Wird der ausgeführte Abwicklungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 64 FlurbG).

5. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei der

Stadt Gütersloh
Fachbereich Immobilienwirtschaft
Gebäude Eickhoffstraße 33, Zimmer 9, 3 OG
33330 Gütersloh
Sprechzeiten: montags – freitags 08:30 - 12:30 Uhr
montags 14:30 - 16:00 Uhr
donnerstags 14:30 - 17:30 Uhr

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Betrieb Liegenschaften
Rathausplatz 13, Zimmer 308
33378 Rheda-Wiedenbrück
Sprechzeiten: montags - freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Rietberg
Abteilung 60 - Räumliche Planung und Entwicklung
Gebäude Bolzenmarkt 4 – 6, Zimmer 25
33397 Rietberg
Sprechzeiten: montags – freitags 08:30 - 12:30 Uhr
dienstags 14:00 - 17:00 Uhr
donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr.

Die Einmonatsfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Rechtsfolge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 70 VwGO zulässig. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Anordnung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Bielefeld
August-Bebel-Straße 73-77
33602 Bielefeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bielefeld, den 10.03.2003

Rosenbaum
Amt für Agrarordnung

13/2003

Bebauungsplan Nr. 6

„Berglageweg/Teichweg“ – 11. Änderung – im Ortsteil Rietberg

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ im Ortsteil Rietberg ein Änderungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ – 11. Änderung – im Ortsteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 11.03.2003

In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ dargestellte landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf umzuplanen. Auf dieser Fläche soll eine Sonderschule für Geistigbehinderte und eine Sonderschule für Erziehungshilfe in der Trägerschaft des Kreises Gütersloh errichtet werden.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ – 11. Änderung – im Ortsteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 24.03.2003 bis einschl. 25.04.2003 besteht während der Dienststunden

- montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 25 und 26, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 11.03.2003

In Vertretung

Nowak
Beigeordneter



Rietberg / Bebauungsplan Nr. 6
"Berglageweg/Teichweg" / Sonderschulen
Übersichtsplan



19.11.2002
M ca. 1:5000

14/2003

Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt über die gem. § 93 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister am 13.02.2002 festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001.
2. Dem Bürgermeister wird für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2001 gem. § 94 GO Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.386), öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung schließt mit folgenden Zahlen ab:

	Verwaltungs- haushalt DM	Vermögens- haushalt DM	Insgesamt DM
Soll- Einnahmen	63.378.540,55	12.009.540,12	75.388.080,67
+ Neue Haushalts- einnahme- reste	0,00	2.000.000,00	2.000.000,00
- Abgang alter Haushalts- einnahme- reste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassen- einnahme- reste	259.184,79	15.850,00	275.034,79
Summe be- reinigter Soll- Einnahmen	<u>63.119.355,76</u>	<u>13.993.690,12</u>	<u>77.113.045,88</u>
Soll- Ausgaben	62.391.170,76	9.234.966,53	71.626.137,29
+ Neue Haushalts- ausgabe- reste	738.272,65	5.132.109,11	5.870.381,76
- Abgang alter Haushalts- ausgabe- reste	10.087,65	382.735,52	392.823,17
- Abgang alter Kassen- ausgabe- reste	0,00	-9.350,00	-9.350,00
Summe be- reinigter Soll- Ausgaben	<u>63.119.355,76</u>	<u>13.993.690,12</u>	<u>77.113.045,88</u>

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17.03.2003 bis einschließlich 25.03.2003 während der Dienstzeiten in der Abteilung 20 –Finanzmanagement- im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, öffentlich aus.

Rietberg, den 11.03.2003

In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter